

MWST-News März 2021

1) Was änderte sich ab 2021 für gemeinnützige Organisationen beim Outsourcing im Bereich der Entwicklungshilfe?

Am 27. Juli 2020 publizierte die ESTV eine Praxisanpassung zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe. Gemäss Gesetz gelten Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe als an dem Ort erbracht, für den die Dienstleistungen bestimmt sind (Bestimmungsort). Befindet sich dieser Ort im Ausland, unterliegen die entsprechenden Leistungen nicht der Schweizer MWST ([Art. 18 Abs. 1](#) und [Art. 8 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).

Diese Ortsbestimmungsregel können auch Unterbeauftragte für die Ausführung eines ganz oder teilweise ausgelagerten Projektes im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe im Ausland beanspruchen. Dazu hat die ESTV in der MWST-Branchen-Info 22 "Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen" eine [neue Ziffer 5.3.3](#) eingefügt. Lagert eine gemeinnützige Organisation im Rahmen eines internationalen Entwicklungsprojektes und der humanitären Hilfe **Dienstleistungen eines ausländischen Projektes an einen Unterbeauftragten** aus, gilt für ihn auch das Bestimmungsortprinzip, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die **auftraggebende Institution** verfolgt einen **gemeinnützigen Zweck** und erfüllt nach [Art. 3 Bst. j MWSTG](#) die Voraussetzungen, die gemäss [Art. 56 Bst. g DBG](#) für die direkten Steuern gelten. Soweit es sich um eine im Ausland ansässige Organisation handelt, sind [Art. 3 Bst. j MWSTG](#) und [Art. 56 Bst. g DBG](#) analog anwendbar.
2. Die an die auftraggebende Institution erbrachte Leistung betrifft bzw. umfasst ein **konkretes Projekt und** bezieht sich auf **eine vordefinierte Region bzw. ein vordefiniertes Land**.
3. Das Projekt entspricht der Definition der **Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe gemäss dem Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0)**.
4. Das **Projekt darf weder direkt noch indirekt den unternehmerischen Bereich des Stifters bzw. eines wiederkehrenden Geldgebers fördern oder unterstützen** (z.B. neue Absatzmärkte erschliessen, Produkte lancieren oder Werbeleistungen erbringen). Unschädlich sind dagegen Bekanntmachungsleistungen, die gegenüber dem Stifter bzw. dem Geldgeber erbracht werden.

Tipp: Die neue Praxis gilt ab dem 1. Januar 2021. Sind die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2.3.2 der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) erfüllt, gilt die Praxis rückwirkend.

2) Unterliegen Coronatests und -impfungen in Apotheken und Testzentren der MWST?

Von Apothekerinnen und Mitarbeitenden von Testzentren durchgeführte Coronatests und -analysen sind rückwirkend ab dem 22.06.2020 als Heilbehandlungen von der MWST ausgenommen, dies jedoch nur bis zum 31.12.2021 ([Art. 35 Abs. 2 Bst. o MWSTV](#)). Ebenfalls rückwirkend, und zwar ab dem 01.02.2021, mit Befristung bis zum 31.12.2021 sind die von Apothekerinnen durchgeführten Covid-19-Impfungen von der MWST ausgenommen ([Art. 35 Abs. 2 Bst. p MWSTV](#)).

3) Was änderte sich ab 2021 bei der MWST-Ausnahme für die Kinder- und Jugendbetreuung?

Am 27. Juli 2020 publizierte die ESTV eine Praxisanpassung zur MWST-Ausnahme für die Kinder- und Jugendbetreuung. Als Kinder- und Jugendbetreuung betrachtet die ESTV die Übernahme der Verantwortung, um für das Wohlbefinden und/oder die Sicherheit des Kindes angemessen zu sorgen. Die Betreuung umfasst namentlich Leistungen, die dem Kindeswohl dienen. Diese Aufgaben können auch ausgelagert werden und sind dann bei der unterbeauftragten Unternehmung ebenfalls nach [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#) von der MWST ausgenommen. Die Restriktion, dass es sich um ganzheitliche und von einem Gemeinwesen vergebene Aufgaben handeln muss, wurde gestrichen. Die ESTV geht neu generell davon aus, dass eine Einrichtung, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung erbringt, dafür eingerichtet ist. Ausgelagerte Aufgaben müssen aber in direktem Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendbetreuung stehen, ebenso die Nebenleistungen. [Fünf Fallbeispiele](#) zeigen, wann Leistungen von der MWST ausgenommen sind und wann nicht. Zudem wurde die [Aufzählung](#) der ausgenommenen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung um drei weitere Beispiele ergänzt:

- Mittagstische
- betreute Sport- und andere Ferienlager, welche ausschliesslich für Kinder und Jugendliche (d.h. ohne Begleitung von nahe stehenden Personen) angeboten werden
- Tanzkurse (ohne Begleitung von nahe stehenden Personen)

Tipp: Die neue Praxis gilt ab dem 1. Januar 2021. Sind die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2.3.2 der MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) erfüllt, gilt die Praxis rückwirkend.

4) Welche Möglichkeiten bietet ESTV SuisseTax?

Seit Ende 2015 können Schweizer MWST-Abrechnungen elektronisch eingereicht werden. Nutzer von ESTV SuisseTax, der Online-Plattform zur Abrechnung der Schweizer Mehrwert-

steuer (im September 2019 rund 45% der in der Schweiz MWST-pflichtigen Unternehmen¹), haben inzwischen noch mehr Möglichkeiten.

Steuervertreter oder Treuhänder können in ESTV SuisseTax auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden, die elektronisch abrechnen, einsehen. Seit Anfang 2018 bietet die ESTV zudem eine Online-Schnittstellenlösung an: Mittels einer Upload-Funktion können die Daten aus dem ERP-System als XML-Datei direkt in das MWST-Formular hochgeladen und übermittelt werden. Zudem ist es seit letztem Jahr möglich, bei MWST-Guthaben die Bankverbindung für die Auszahlung direkt in ESTV SuisseTax zu erfassen. Allerdings geht dies bisher erst bezogen auf einzelne in ein Guthaben des Steuerpflichtigen mündende Abrechnungen, sodass beispielsweise für die Rückzahlung der Barhinterlage ausländischer Unternehmen die Auszahladresse nach wie herkömmlich mitgeteilt werden muss (Formular Bankverbindung verlangen, ausfüllen, an ESTV retournieren).

Wer die MWST online abrechnet, kann seine Zahlungsinformationen durch «kopieren und einfügen» in sein Online-Banking-System übernehmen. Eine automatisierte Lösung, bei der die Zahlungsinformationen durch die Systeme der ESTV automatisch in das Online-Banking-System der Unternehmen gesendet und bezahlt werden können, existiert zurzeit nicht. Bis Ende 2021 soll dies aber möglich sein (Einführung der medienbruchfreien Zahlung der Mehrwertsteuer¹).

5) Ist die «MWST Abrechnung easy» einfach?

Wesentlich einfacher als über ESTV Suisse Tax und zudem ohne Account, funktioniert die digitale Abrechnung seit dem 1. Januar 2021 mit der «MWST-Abrechnung easy». Treuhänder können damit die Onlineabrechnung ihrer Mandanten ausfüllen, ausdrucken und durch letztere unterzeichnen lassen. Für die «MWST-Abrechnung easy» braucht man:

1. einen Computer mit Internetzugang, um den Link aufzurufen:
<https://mwsteasy.estv.admin.ch/>
2. eine schweizerische Mobiltelefonnummer
3. den Abrechnungscode, den die MWST-pflichtige Person per Post oder in der Zusammenfassung der letzten eingereichten Abrechnung erhalten hat (Nachbestellung:
[Link](#))

Fazit: Die «MWST-Abrechnung easy» ist tatsächlich einfach.

Tipp: Eine Korrektur einer im Entwurf übermittelten Abrechnung easy ist möglich. Direkt nach dem Übermitteln der Abrechnungszahlen sieht man unten rechts den Button "Abrechnung korrigieren". Später sind Korrekturen nur noch möglich, wenn man den Abrechnungscode noch hat. Andernfalls ist eine separate Korrekturabrechnung nötig.

¹ Quelle: Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung, November 2019: [Link](#)